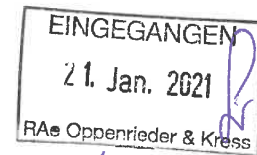


Beglaubigte Abschrift

## Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 19 O 6695/18



16036

In dem Rechtsstreit

**Kreitmeir Peter**, Carossaring 1, 82549 Königsdorf  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Oppenrieder & Kress**, Untermarkt 2, 82418 Murnau a. Staffelsee, Gz.: 16036

gegen

**Bezirk Oberpfalz**, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graml & Kollegen**, Waffnergasse 8, 93047 Regensburg, Gz.: 2018/0707

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 19. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Beisenwenger, den Richter am Landgericht Kayser und den Richter am Landgericht Dr. Deinhard am 18.01.2021 folgenden

## Beschluss

Der Streitwertbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss vom 22.10.2020 (Bl. 101 d. A.) wird nicht abgeholfen.

## Gründe:

Die zulässige Streitwertbeschwerde ist unbegründet.

Der Streitwert für die Herausgabeklage ist in Höhe des Werts der beiden gemäß Ziffern I.1. und I.3. begehrten Notenkonvolute des Komponisten Hans Winterberg festzusetzen. Hier verbleibt es

19 O 6695/18

- Seite 2 -

bei dem im Beschluss vom 22.10.2020 angesetzten Wert von 6.135,50 € (jeweils 3.067,75 € für die Klageanträge zu I.1. und I.3.).

I. Bemessungsgrundlage bildet die Vorschrift des § 6 ZPO, wobei der Wert der herauszugebenden Sache als solcher nach § 3 ZPO zu schätzen ist. Maßgeblich ist der Verkehrswert der beiden Notenkongvolute. § 6 ZPO gilt über § 48 GKG zugleich auch für den Gebührenstreitwert.

Der Streitwert bestimmt sich nach dem objektiven Verkehrswert und stellt den bei einer Veräußerung auf dem freien Markt erzielbaren Verkaufserlös dar. Entscheidend sind die Verhältnisse bei Klage- bzw. Rechtsmitteleinreichung, § 4 ZPO. Ein von den Parteien vereinbarter Kaufpreis ist für die Ermittlung des Verkehrswerts von indizieller Bedeutung (vgl. OLG Köln MDR 2005, 299; OLG München MDR 1997, 599). Ein besonderes Affektionsinteresse bleibt unberücksichtigt (vgl. Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, ZPO § 6 Rn. 304).

II. Für das Notenkongvolut gemäß Anlage A 1 zum Klageantrag sind 6.000,00 DM als Streitwert, umgerechnet 3.067,75 € anzusetzen. Soweit der Beklagte in der Beschwerdeschrift ausführt, dass eine bloße Heranziehung des am 13.12.2000 festgesetzten Kaufpreises zu kurz greife, und zu berücksichtigen sei, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht der „wahre Wert“ verlangt worden sei, sondern auch das Ziel der Aufbewahrung und Archivierung durch den Beklagten und die damit einhergehenden Kosteneinsparungen gleichsam als „Gegenleistung“ zu berücksichtigen sei, so findet der Ansatz, dass das Notenkongvolut „unter Wert“ verkauft worden sei, und falls ja, in welcher Höhe, keinerlei objektive Anhaltspunkte in den dem Gericht vorgelegten Unterlagen.

Soweit der Beklagte behauptet, die beiden streitgegenständlichen Notenkongvolute seien nach dem gemäß § 4 ZPO maßgeblichen Zeitpunkt mit einem objektiven Verkehrswert von 50.000,00 € anzusetzen, was unter Sachverständigenbeweis gestellt wird, so stellt dies eine reine Behauptung dar, zu denen keinerlei objektive Anknüpfungstatsachen vorgetragen werden. Insofern handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue hinein, sodass für die Einholung eines solchen Gutachtens im Streitwertbeschwerdeverfahren kein Raum bleibt.

Als Schätzgrundlage für den Wert des Notenkongvoluts gemäß Anlage A 1 verbleibt dem Gericht lediglich das Indiz des im Jahr 2000 vereinbarten Kaufpreises, nämlich 6.000,00 DM.

III. Nichts anderes gilt für den Wert der Schenkung des Notenkongvoluts gemäß Anlage A 2. Der Kläger geht in der Klageschrift von einem nahezu identischen Wert der beiden Notenkongvolute aus. Der Beklagte hat keinerlei Anknüpfungstatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Bewertung des Verkehrswertes des Notenkongvoluts gemäß Anlage A 2 im Vergleich zu dem ge-

19 O 6695/18

- Seite 3 -

mäß Anlage A 1 führen würde.

IV. Mangels konkreter Anhaltspunkte für die Unangemessenheit des angegebenen Streitwerts hat es nach Auffassung der Kammer mit dem festgesetzten Gesamtstreitwert im Beschluss vom 22.10.2020 mithin sein Bewenden; der Streitwertbeschwerde ist nicht abzuhelpfen.

gez.

Dr. Beisenwenger  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Kayser  
Richter  
am Landgericht

Dr. Deinhard  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 21.01.2021

Rister, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Rister, Julia, Landgericht  
Nürnberg- Fürth  
am: 21.01.2021 13:59